

RS Vwgh 1997/10/28 97/04/0091

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.1997

Index

23/01 Konkursordnung

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §13 Abs3;

KO §72 Abs2;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):99/04/0013 E 3. März 1999

Rechtssatz

Aus § 72 Abs 2 KO ergibt sich zweifelsfrei, daß auch nach fruchtlosem Verstreichen der Frist zum Erlag eines Kostenvorschusses die darauf folgende Abweisung des Antrages auf Konkurseröffnung eine solche mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens darstellt und damit die Tatbestandsvoraussetzung des § 13 Abs 3 GewO 1994 erfüllt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997040091.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at